

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Freital aktuelle Fassung	Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Freital einschließlich 6. Änderung	Bemerkungen
Inhaltsverzeichnis § 27 Offenlegung und schriftliches Verfahren	Inhaltsverzeichnis § 27 <i>Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung</i>	Änderung erforderlich durch Neufassung des § 27
§ 3 Verschwiegenheitspflicht (1) Die Stadträte sind, wie alle ehrenamtlich tätigen Einwohner, zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit als Stadtrat fort. (2) Die Stadträte und die sachkundigen Einwohner sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt. Dies gilt nicht für in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse, soweit sie nach § 13 dieser Geschäftsordnung bekannt gegeben worden sind. (3) Die Stadträte und die sachkundigen Einwohner dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. (4) Bei Zuwiderhandlung kommt das Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) zur Anwendung. - §§ 19 II, 37 II SächsGemO	§ 3 Verschwiegenheitspflicht (1) Die Stadträte sind, wie alle ehrenamtlich Tätigen, zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit als Stadtrat fort. (2) Die Stadträte und die sachkundigen Einwohner sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt. Dies gilt nicht für in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse, soweit sie nach § 13 dieser Geschäftsordnung bekannt gegeben worden sind. (3) Die Stadträte und die sachkundigen Einwohner dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. (4) Bei Zuwiderhandlung kommt das Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) zur Anwendung. - §§ 19 II, 37 II SächsGemO	Änderung Begriff in § 19 Abs. 2 SächsGemO, auch Personen, die keine Einwohner sind, können ehrenamtlich tätig sein
§ 5 Pflicht zur Amtsausübung (1) Die Stadträte und die sachkundigen Einwohner sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. (2) Bei Verhinderung ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen. (3) Wer eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, bringt dies unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden zur Kenntnis. - § 35 IV SächsGemO	§ 5 Pflicht zur Amtsausübung (1) Die Stadträte und die sachkundigen Einwohner sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. (2) <i>Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Bereich Stadtratsangelegenheiten des Juristischen Referenten mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Stadtrat die Sitzung vorzeitig verlassen muss. Ist die unverzügliche Mitteilung nicht möglich, so kann sie im Ausnahmefall bis spätestens am auf die Sitzung folgenden Tag erfolgen.</i> - § 35 IV SächsGemO	Änderung entspricht der jetzigen Praxis – siehe Schreiben an alle Stadträte zur Berechnung der Aufwandsentschädigung vom 17.07.2014 Streichung Abs. 3 da in Abs. 2 neu geregelt

§ 6 Befangenheit	§ 6 Befangenheit	
(1) Der Oberbürgermeister, die Bürgermeister und die Mitglieder des Stadtrates oder die zur Beratung zugezogenen Einwohner dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn sie in der Angelegenheit bereits in anderer Eigenschaft tätig geworden sind oder wenn die Entscheidung ihnen selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann: 1. seinem Ehegatten, früheren Ehegatten oder Verlobten, 2. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten, 3. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten, 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person, 5. einer Person oder Gesellschaft, bei der er beschäftigt ist, sofern nicht nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass kein Interessenwiderstreit besteht, 6. einer Gesellschaft, bei der ihm, einer in Nummer 1 genannten Person oder einem Verwandten ersten Grades, allein oder gemeinsam mindestens 10 von Hundert der Anteile gehören, 7. einer Gesellschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen einer Gebietskörperschaft, in deren Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder vergleichbarem Organ er tätig ist, sofern er diese Tätigkeit nicht als Vertreter der Stadt oder auf deren Vorschlag ausübt, (2) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. (3) Liegt beim Oberbürgermeister, den Bürgermeistern, einem Mitglied des Stadtrates oder einem zur Beratung zugezogenen Einwohner, ein Tatbestand vor, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat der Betreffende dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Vorsitzenden, sonst dem Oberbürgermeister, mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall in Abwesenheit des Betroffenen bei Stadträten der Stadtrat, sonst der Oberbürgermeister. (4) Wer wegen Befangenheit von der Beratung und Entscheidung	(1) Der Oberbürgermeister, die Bürgermeister und die Mitglieder des Stadtrates oder die zur Beratung zugezogenen Einwohner dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn sie in der Angelegenheit bereits in anderer Eigenschaft tätig geworden sind oder wenn die Entscheidung ihnen selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann: 1. seinem Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, 2. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten, 3. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person, 5. einer Person oder Gesellschaft, bei der er beschäftigt ist, sofern nicht nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass kein Interessenwiderstreit besteht, 6. einer Gesellschaft, bei der ihm, einer in Nummer 1 genannten Person oder einem Verwandten ersten Grades allein oder gemeinsam mindestens 10 vom Hundert der Anteile gehören, 7. einer juristischen Person des privaten Rechts, in deren Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder vergleichbarem Organ er tätig ist, oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen einer Gebietskörperschaft, in deren Organ er tätig ist, sofern er diese Tätigkeit nicht als Vertreter der Gemeinde oder auf deren Vorschlag hin ausübt. (2) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. (3) Liegt beim Oberbürgermeister, den Bürgermeistern, einem Mitglied des Stadtrates oder einem zur Beratung zugezogenen Einwohner, ein Tatbestand vor, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat der Betreffende dies vor Beginn der Beratung	Änderung § 20 Abs. 1 SächsGemO

ausgeschlossen ist, muss die Sitzung, bei nichtöffentlicher Sitzung auch den Sitzungsraum, verlassen. - § 20 SächsGemO	dieser Angelegenheit dem Vorsitzenden, sonst dem Oberbürgermeister, mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall in Abwesenheit des Betroffenen bei Stadträten der Stadtrat, sonst der Oberbürgermeister. (4) Wer wegen Befangenheit von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen ist, muss die Sitzung, bei nichtöffentlicher Sitzung auch den Sitzungsraum, verlassen. - § 20 SächsGemO	
§ 10 Einberufung der Sitzung (1) Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll in der Regel einmal im Monat einberufen werden. Dazu erarbeitet der Oberbürgermeister in Zusammenarbeit mit dem Ältestenrat einen jährlichen Sitzungsplan. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich mit der Tagesordnung durch den Oberbürgermeister und muss den Mitgliedern des Stadtrates mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. (3) In Eilfällen kann der Stadtrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Die Dringlichkeit ist zu Beginn der Sitzung zu begründen. (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind zu gleichen Fristen laut Bekanntmachungssatzung zu veröffentlichen. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen. - § 36 Abs. 3 und 4 SächsGemO	§ 10 Einberufung der Sitzung (1) Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll in der Regel einmal im Monat einberufen werden. Dazu erarbeitet der Oberbürgermeister in Zusammenarbeit mit dem Ältestenrat einen jährlichen Sitzungsplan. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. (2) Die Einberufung mit der Tagesordnung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Oberbürgermeister und muss den Mitgliedern des Stadtrates mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. (3) Der Oberbürgermeister entscheidet im Rahmen des Abs. 2 über die Form und die Übermittlung der Einladung. Die Mitglieder des Stadtrates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Oberbürgermeister schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Abs. 2 rechtsverbindlich übersendet werden können. Für den Abruf oder die Übermittlung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen kann ein Ratsinformationssystem zum Einsatz kommen. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen können. (4) In Eilfällen kann der Stadtrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Die Dringlichkeit ist zu Beginn der Sitzung zu begründen. (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der	Herabsenkung Quorum § 36 Abs. 3 SächsGemO Durch Änderung § 36 Abs. 3 SächsGemO Ladung auch in elektronischer Form durch Regelung in Geschäftsordnung möglich. Damit Neueinfügung Abs. 3 erforderlich und Änderung der Nummerierung entsprechend. Anpassung an § 36 Abs. 4 SächsGemO

	Einberufung des Stadtrates in Eilfällen. - § 36 Abs. 3 und 4 SächsGemO	
§ 11 Tagesordnung (1) Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Soweit der Stadtrat die Behandlung von Beratungsgegenständen beschlossen hat, hat der Oberbürgermeister diese in die Tagesordnung aufzunehmen. Soweit der Ältestenrat die Beratung von Verhandlungsgegenständen gewünscht hat, soll der Oberbürgermeister diese in die Tagesordnung aufnehmen. (2) Anträge von Fraktionen und einzelnen Stadträten auf Herbeiführung eines Beschlusses, sind, soweit sie entsprechend § 12, fristgemäß eingegangen sind, auf die Tagesordnung zu setzen. (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat. (4) Die Tagesordnung enthält Angaben über Zeitpunkt, Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, getrennt nach Beratung in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung. Die Tagesordnungspunkte "Beschluss über die Einwendungen gegen die Niederschrift" sowie "Informationen und Anfragen" sind in jede Tagesordnung aufzunehmen. (5) Der Stadtrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen, - die Tagesordnungspunkte in anderer Reihenfolge zu behandeln, - die Tagesordnungspunkte zu teilen oder zusammenzulegen. Verhandlungsgegenstände, die nach Auffassung der Stadträte nicht in seine Zuständigkeit fallen, muss der Stadtrat durch Beschluss von der Tagesordnung absetzen. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen. - § 36 Abs. 5 SächsGemO	§ 11 Tagesordnung (1) Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Soweit der Stadtrat die Behandlung von Beratungsgegenständen beschlossen hat, hat der Oberbürgermeister diese in die Tagesordnung aufzunehmen. Soweit der Ältestenrat die Beratung von Verhandlungsgegenständen gewünscht hat, soll der Oberbürgermeister diese in die Tagesordnung aufnehmen. (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat. (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Zeitpunkt, Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, getrennt nach Beratung in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung. Die Tagesordnungspunkte "Beschluss über die Einwendungen gegen die Niederschrift" sowie "Informationen und Anfragen" sind in jede Tagesordnung aufzunehmen. (4) Der Stadtrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen, - die Tagesordnungspunkte in anderer Reihenfolge zu behandeln, - die Tagesordnungspunkte zu teilen oder zusammenzulegen. Verhandlungsgegenstände, die nach Auffassung der Stadträte nicht in seine Zuständigkeit fallen, muss der Stadtrat durch Beschluss von der Tagesordnung absetzen. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen. - § 36 Abs. 5 SächsGemO	Streichung des bisherigen Abs. 2, da es hierfür keine Grundlage in SächsGemO gibt – das Recht Anträge zur Tagesordnung zu stellen, steht nur Fraktionen oder einem Fünftel der Stadträte zu. Ergänzung „oder einer Fraktion“ aufgrund Änderung § 36 Abs. 5 SächsGemO

§ 12 Beratungsunterlagen (1) Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen, sind den Stadträten und den sachkundigen Einwohnern in der Regel vier Wochen vor der nächsten Stadtratssitzung zuzustellen. (2) Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussantrag enthalten. (3) Beratungsunterlagen, die für die öffentliche Sitzung an die Mitglieder des Stadtrates ausgegeben werden, können 7 Tage vor der Beschlussfassung den Publikationsorganen überlassen werden. Einwohnern wird 7 Tage vor Beschlussfassung in der Geschäftsstelle Einsicht in die öffentlichen Vorlagen gewährt. - § 36 SächsGemO	§ 12 Beratungsunterlagen (1) Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen, sind den Stadträten und den sachkundigen Einwohnern in der Regel vier Wochen vor der nächsten Stadtratssitzung zuzustellen. (2) Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussantrag enthalten. (3) Beratungsunterlagen, die für die öffentliche Sitzung an die Mitglieder des Stadtrates ausgegeben werden, können 7 Tage vor der Beschlussfassung den Publikationsorganen überlassen werden. Einwohnern wird 7 Tage vor Beschlussfassung <u>im Bereich Stadtratsangelegenheiten des Juristischen Referenten</u> Einsicht in die öffentlichen Vorlagen gewährt. - § 36 SächsGemO	Richtige Bezeichnung der zuständigen Organisationseinheit
§ 14 Handhabung der Ordnung, Hausrecht (1) Der Vorsitzende übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. (2) Er kann jeden, der im Zuhörerraum die Ordnung stört oder den Anstand verletzt, zur Ordnung rufen und im Wiederholungsfall des Raumes verweisen. Bei ständiger Unruhe kann der Zuhörerraum nach Ermahnung geräumt werden. (3) Stadträte können bei grobem Verstoß gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; damit ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. (4) Absatz 3 gilt entsprechend für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind. - § 38 Abs. 1 und 3 SächsGemO	§ 14 Handhabung der Ordnung, Hausrecht (1) Der Vorsitzende übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. (2) Er kann jeden, der im Zuhörerraum die Ordnung stört oder den Anstand verletzt, zur Ordnung rufen und im Wiederholungsfall des Raumes verweisen. Bei ständiger Unruhe kann der Zuhörerraum nach Ermahnung geräumt werden. (3) Stadträte können bei grobem Verstoß gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; damit ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. <u>Bei wiederholten Verstößen nach Satz 1 kann der Stadtrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.</u> (4) Absatz 3 gilt entsprechend für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind. - § 38 Abs. 1 und 3 SächsGemO	Änderung § 38 Abs. 3 SächsGemO
§ 16 Vortrag, Beratende Mitwirkung im Stadtrat (1) Den Vortrag im Stadtrat hat der Antragsteller. Der Oberbürgermeister kann den Vortrag einem Bediensteten der Stadt übertragen. Auf Verlangen des Stadtrates muss er einen solchen Bediensteten zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen. (2) Die Bürgermeister und die Ortsvorsteher, die nicht Stadratsmitglieder sind, nehmen an den Sitzungen des Stadtrates mit beratender Stimme teil.	§ 16 Vortrag, Beratende Mitwirkung im Stadtrat (1) Den Vortrag im Stadtrat hat der Antragsteller. Der Oberbürgermeister kann den Vortrag einem Bediensteten der Stadt übertragen. Auf Verlangen des Stadtrates muss er einen solchen Bediensteten zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen. (2) Die Bürgermeister und die Ortsvorsteher, die nicht Stadratsmitglieder sind, nehmen an den Sitzungen des Stadtrates mit beratender Stimme teil.	

(3) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. -§§ 44 und 68 Abs. 4 SächsGemO	(3) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. -§§ 44 und 68 Abs. 3 SächsGemO	Korrektur Verweis
§ 19 Geschäftsordnungsanträge (1) Anträge "zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber gestellt werden. Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachbehandlung. (2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere: 1. der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen, 2. der Antrag, die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand zu schließen (Schlussantrag). Wird dem Schlussantrag zugestimmt, ist die Aussprache zu beenden und zur Sache Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und Gruppierung sowie die keiner Fraktion oder Gruppierung angehörenden Stadtratsmitglieder Gelegenheit hatten, durch je ein Mitglied zur Sache zu sprechen. 3. der Antrag, die Rednerliste vorzeitig zu schließen, 4. der Antrag, den Tagesordnungspunkt zu unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Sitzung fortzuführen, 5. der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen, 6. der Antrag, den Gegenstand an einen Ausschuss zu verweisen. (3) Außer der antragstellenden Person und dem Vorsitzenden erhält je ein Stadtratsmitglied aus jeder Fraktion sowie die keiner Fraktion angehörenden Stadtratsmitglieder Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen. Anschließend wird über den Geschäftsordnungsantrag abgestimmt. (4) Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. (5) Ein Stadtrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 nicht stellen.	§ 19 Geschäftsordnungsanträge (1) Anträge "zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber gestellt werden. Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachbehandlung. (2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere: 1. der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen, 2. der Antrag, die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand zu schließen (Schlussantrag). Wird dem Schlussantrag zugestimmt, ist die Aussprache zu beenden und zur Sache Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und Gruppierung sowie die keiner Fraktion oder Gruppierung angehörenden Stadtratsmitglieder Gelegenheit hatten, durch je ein Mitglied zur Sache zu sprechen. 3. der Antrag, die Rednerliste vorzeitig zu schließen, 4. der Antrag, den Tagesordnungspunkt zu unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Sitzung fortzuführen, 5. der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen, 6. der Antrag, den Gegenstand an einen Ausschuss zu verweisen. (3) Außer der antragstellenden Person und dem Vorsitzenden erhält je ein Stadtratsmitglied aus jeder Fraktion sowie die keiner Fraktion angehörenden Stadtratsmitglieder Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen. Anschließend wird über den Geschäftsordnungsantrag abgestimmt. (4) Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. <i>In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.</i> (5) Ein Stadtrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 nicht stellen.	Zur Klarstellung aus Muster-Geschäftsordnung SSG

§ 20 Anfragen (1) Ein Viertel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen, dass der Oberbürgermeister den Stadtrat informiert und dass diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein. (2) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister vor oder in der Sitzung des Stadtrates Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt richten. Die Anfragen sollen schriftlich eingereicht werden. (3) Anfragen sind, soweit es der Gegenstand der Frage zulässt, spätestens bis zur übernächsten Sitzung des Stadtrates zu beantworten. (4) Anfragen können vom Oberbürgermeister entweder mit Einverständnis des Fragestellers schriftlich oder mündlich beantwortet werden. Die Niederschrift des Stadtrates gilt dann als schriftliche Beantwortung. (5) Sowohl bei Einbringen der Anfrage als auch bei der Beantwortung durch den Oberbürgermeister findet keine Aussprache statt. Es können dabei keine Anträge gestellt werden. Beschlüsse werden nicht gefasst. (6) Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, haben in nichtöffentlicher Sitzung zu erfolgen. (7) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei geheimzuhaltenden Angelegenheiten gemäß § 53 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO. - §§ 28 Abs. 4 und 5; 37 Abs. 1 Satz 1; 53 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO	§ 20 Anfragen (1) Ein Fünftel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen, dass der Oberbürgermeister den Stadtrat informiert und dass diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein. (2) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister vor oder in der Sitzung des Stadtrates Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt richten. Die Anfragen sollen schriftlich eingereicht werden. (3) <i>Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen.</i> (4) Anfragen können vom Oberbürgermeister entweder mit Einverständnis des Fragestellers schriftlich oder mündlich beantwortet werden. Die Niederschrift des Stadtrates gilt dann als schriftliche Beantwortung. (5) Sowohl bei Einbringen der Anfrage als auch bei der Beantwortung durch den Oberbürgermeister findet keine Aussprache statt. Es können dabei keine Anträge gestellt werden. Beschlüsse werden nicht gefasst. (6) Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, haben in nichtöffentlicher Sitzung zu erfolgen. (7) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei geheimzuhaltenden Angelegenheiten gemäß § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO. - §§ 28 Abs. 5 und 6; 37 Abs. 1 Satz 1; 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO	Herabsenkung Quorum § 28 Abs. 5 SächsGemO Korrektur Ausdruck – Satz 1 entspricht nunmehr exakt § 28 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO Änderung § 28 Abs. 6 SächsGemO Korrektur Verweis
§ 24 Beschlussfähigkeit (1) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und geleitet ist und wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. (2) Ist der Stadtrat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der	§ 24 Beschlussfähigkeit (1) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und geleitet ist und wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. (2) Ist der Stadtrat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der	

Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind. (3) Ist der Stadtrat wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Oberbürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nichtbefangenen Stadträte. Sind auch der Oberbürgermeister und seine Stellvertreter befangen, so kann die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, sofern nicht der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. (4) Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach Absatz 1 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze zuzüglich des Oberbürgermeisters auszugehen. Gegebenenfalls durch Ausscheiden von Stadratsmitgliedern nicht besetzte Sitze bleiben unberücksichtigt. - § 39 Abs. 1 bis 3 SächsGemO	Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind. (3) Ist der Stadtrat <i>auch in der zweiten Sitzung</i> wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Oberbürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nichtbefangenen Stadträte. Sind auch der Oberbürgermeister und seine Stellvertreter befangen, so kann die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, sofern nicht der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. (4) Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach Absatz 1 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze zuzüglich des Oberbürgermeisters auszugehen. Gegebenenfalls durch Ausscheiden von Stadratsmitgliedern nicht besetzte Sitze bleiben unberücksichtigt. - § 39 Abs. 1 bis 4 SächsGemO	Änderung § 39 Abs. 4 SächsGemO Korrektur Verweis
§ 25 Abstimmung (1) Anträge sind so zu formulieren, dass sie nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. (2) Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag der vortragenden Person. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zur gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht. (3) Die Stadträte stimmen in der Regel offen durch Erheben einer Hand ab. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann geheime Abstimmung beschlossen werden. (4) Ein Viertel der anwesenden Stadträte kann namentliche Abstimmung beantragen. Beantragt der Oberbürgermeister namentliche Abstimmung, bedarf er der Zustimmung von einem Viertel der anwesenden Stadträte. Hierbei werden die Stadratsmitglieder einzeln in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen. (5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. (6) Der Oberbürgermeister ist stimmberechtigt.	§ 25 Abstimmung (1) Anträge sind so zu formulieren, dass sie nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. (2) Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag der vortragenden Person. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zur gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht. <i>In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.</i> (3) Die Stadträte stimmen in der Regel offen durch <i>Stimmkarte, bei Fehlen einer Stimmkarte durch Handzeichen</i> ab. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann geheime Abstimmung beschlossen werden. (4) Ein Viertel der anwesenden Stadträte kann namentliche Abstimmung beantragen. Beantragt der Oberbürgermeister namentliche Abstimmung, bedarf er der Zustimmung von einem Viertel der anwesenden Stadträte. Hierbei werden die Stadratsmitglieder einzeln in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen. (5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden für die Ermittlung der	siehe auch § 19 Abs. 4 Geschäftsordnung, zur Klarstellung aus Muster-Geschäftsordnung SSG Anpassung an Praxis

(7) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest, das in der Niederschrift zu vermerken ist. Ist einem Antrag nicht widersprochen wurden, so kann der Vorsitzende dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. (8) Stadtratsbeschlüsse werden in der Regel mit den Worten „Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital“ eingeleitet; bei Beschlüssen eines Ausschusses wird dieser genannt. - § 39 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 SächsGemO	Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. (6) Der Oberbürgermeister ist stimmberechtigt. (7) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest, das in der Niederschrift zu vermerken ist. Ist einem Antrag nicht widersprochen wurden, so kann der Vorsitzende dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. (8) Stadtratsbeschlüsse werden in der Regel mit den Worten „Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital“ eingeleitet; bei Beschlüssen eines Ausschusses wird dieser genannt. - § 39 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 SächsGemO	
§ 26 Wahlen (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Oberbürgermeister ist stimmberechtigt. (2) Die Stimmzettel sind vom Oberbürgermeister bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe einer aus dem Kreis des Stadtrates bestellten Zählkommission oder von Stadtbediensteten das Wahlergebnis. (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht. (4) Ist das Los zu ziehen, so hat der Stadtrat hierfür ein Mitglied aus seiner Mitte zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtratsmitgliedes die Lose her. Der Hergang der Losziehung und das Ergebnis sind in die Niederschrift aufzunehmen. (5) Nach Feststellung des Wahlergebnisses bzw. des Ergebnisses der Losziehung gibt der Vorsitzende das Wahlergebnis dem Stadtrat bekannt. - § 39 Abs. 7 SächsGemO	§ 26 Wahlen (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Oberbürgermeister ist stimmberechtigt. (2) Die Stimmzettel sind vom Oberbürgermeister bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe einer aus dem Kreis des Stadtrates bestellten Zählkommission oder von Stadtbediensteten das Wahlergebnis. (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des <u>Satzes 2</u> ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht. (4) Ist das Los zu ziehen, so hat der Stadtrat hierfür ein Mitglied aus seiner Mitte zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtratsmitgliedes die Lose her. Der Hergang der Losziehung und das Ergebnis sind in die Niederschrift aufzunehmen. (5) Nach Feststellung des Wahlergebnisses bzw. des Ergebnisses der Losziehung gibt der Vorsitzende das Wahlergebnis dem Stadtrat bekannt. - § 39 Abs. 7 SächsGemO	Korrektur Verweis

§ 27 Offenlegung und schriftliches Verfahren (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. (2) Die Offenlegung kann in und außerhalb einer Sitzung geschehen: 1. Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird. 2. Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Stadträte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage im Rathaus ausliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen. (3) Bei der Beschlussfassung über einen Gegenstand im schriftlichen Verfahren bereitet der Oberbürgermeister die Beschlussvorlage vor und leitet jedem Stadtrat eine Mehrfertigung zu. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, ist angenommen, wenn kein Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zusendung widerspricht. (4) Wird im Offenlegungs- oder schriftlichen Verfahren von einem Mitglied des Stadtrates Widerspruch erhoben, so ist ein Beschluss des Stadtrates möglichst in der nächsten Sitzung herbeizuführen. - § 39 Abs. 1 SächsGemO	§ 27 Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung (1) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann der Stadtrat im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. (2) Bei der Beschlussfassung über einen Gegenstand einfacher Art und geringer Bedeutung bereitet der Oberbürgermeister die Beschlussvorlage vor und leitet sie jedem Stadtrat zu. Der Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zusendung widerspricht. (3) Wird von einem Mitglied des Stadtrates Widerspruch erhoben, so ist ein Beschluss des Stadtrates möglichst in der nächsten Sitzung herbeizuführen. - § 39 Abs. 1 SächsGemO	Offenlegung ist nicht mehr vorgesehen, § 39 Abs. 1 SächsGemO, Änderung in allen Absätzen auf schriftliches oder elektronisches Verfahren erforderlich
§ 28 Niederschrift (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Hierzu können Tonbandaufzeichnungen verwandt werden. (2) Die Niederschrift muss Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärung, ihre Abstimmung oder deren Begründung in der Niederschrift festgehalten werden.	§ 28 Niederschrift (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Hierzu können Tonbandaufzeichnungen oder digitale Aufzeichnungen verwandt werden. (2) Die Niederschrift muss Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärung, ihre Abstimmung oder deren	Änderung § 40 Abs. 1 SächsGemO und Anpassung an neue Technik

(4) Über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind jeweils getrennte Niederschriften zu führen. (5) Die Niederschrift wird vom Schriftführer verfasst. Sie ist vom Vorsitzenden, zwei Stadträten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer unterzeichnet. (6) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens bis zur nächsten Sitzung, den Stadträten zuzustellen. (7) Die Stadtratsmitglieder können jederzeit in die Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen, die in der Regel spätestens bis zur nächsten Sitzung zu fertigen sind, Einsicht nehmen. (8) Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen, die bis 3 Tage vor der übernächsten Sitzung bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen sind, entscheidet der Stadtrat. (9) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet. - § 40 SächsGemO	Begründung in der Niederschrift festgehalten werden. (4) Über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind jeweils getrennte Niederschriften zu führen. (5) Die Niederschrift wird vom Schriftführer verfasst. Sie ist vom Vorsitzenden, zwei Stadträten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer unterzeichnet. (6) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens bis zur nächsten Sitzung, den Stadträten zuzustellen. (7) Die Stadtratsmitglieder können jederzeit in die Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen, die in der Regel spätestens bis zur nächsten Sitzung zu fertigen sind, Einsicht nehmen. (8) Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen, die bis 3 Tage vor der übernächsten Sitzung bei <u>dem Bereich Stadtratsangelegenheiten des Juristischen Referenten</u> schriftlich einzureichen sind, entscheidet der Stadtrat. (9) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet. - § 40 SächsGemO	Richtige Bezeichnung der zuständigen Organisationseinheit
§ 30 Allgemeines (1) Diese Geschäftsordnung findet auf beschließende und beratende Ausschüsse sinngemäß Anwendung. (2) Die an einer Teilnahme an einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. (3) Stadträte, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, können an allen Sitzungen des Ausschusses teilnehmen, auch wenn diese nichtöffentlich sind. (4) Ortsvorsteher können an den Beratungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. - §§ 42, 68 Abs. 4 SächsGemO	§ 30 Allgemeines (1) Diese Geschäftsordnung findet auf beschließende und beratende Ausschüsse sinngemäß Anwendung. (2) Die an einer Teilnahme an einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. (3) Stadträte, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, können an allen Sitzungen des Ausschusses <u>als Zuhörer</u> teilnehmen, auch wenn diese nichtöffentlich sind. (4) Ortsvorsteher können an den Beratungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. - <u>§§ 42, 68 Abs. 3 SächsGemO</u>	Änderung § 42 Abs. 4 SächsGemO sowie Feststellung durch Urteil des VG Leipzig vom 22.01.2013, 6 K 864/10 Korrektur Verweis